

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
11013 Berlin

GZ: 505-511.E IFG 256-2021

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Unterlagen zu DERMALOG Identification Systems GmbH in der Republik Indonesien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.09.2021 und Ihre Antwortschreiben vom 23.09.2021 und vom 08.10.2021. Sie teilten mir darin mit, dass die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG erforderlich sein dürfte. Das sei der Fall, wenn personenbezogene Daten nach § 5 IFG oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter nach § 6 Satz 2 IFG betroffen sind. Außerdem müsse nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG ein Antrag begründet werden, der Daten Dritter nach § 5 oder § 6 IFG betreffe.

Personenbezogene Daten können geschwärzt werden und sollen nicht Teil dieser Auskunft sein. Ein Drittbeteiligungsverfahren wegen personenbezogener Daten Dritter entfällt somit.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG begründe ich meinen Antrag damit, dass ich in meiner Funktion als freier Journalist momentan zu Aktivitäten der Firma Dermalog in Indonesien recherchiere. Anlass dazu ist Berichterstattung (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus233740278/Biometrie-Hersteller-Dermalog-Auffaellig-muehelos-erfolgreich.html>), nach der gegen das Unternehmen wegen seiner Aktivitäten in Indonesien ermittelt wurde. Die Recherche wird im öffentlichen Interesse mit dem Ziel einer Publikation durchgeführt.

Sollten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter nach § 6 Satz 2 IFG einer Veröffentlichung der von mir angefragten Dokumente entgegenstehen, würde ich Sie darum bitten, mir dies genauer zu erläutern. Ich verweise dabei auf die Publikation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages - Sachstand WD 3 - 3000 - 004/21, S. 6: „Die Behörde muss gegenüber dem Antragsteller substantiiert und plausibel darlegen, dass und warum die begehrten Informationen auf Grund eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht zugänglich sind. Die Begründung muss es insbesondere ermöglichen, das Vorliegen von Ausschlussgründen anhand von Tatsachen überprüfen zu können.“

Mit freundlichen Grüßen,

